



## Agro-Gentechnik: Gefahr für Wirtschaft und Verbraucher

Die Diskussion über die Vorteile und Gefahren der Agro-Gentechnik beschäftigt die Öffentlichkeit in zunehmendem Maße. Nicht zuletzt die von der Bundesregierung geplante Liberalisierung des Gentechnik-Gesetzes trägt dazu bei, dass immer mehr Landwirte, Verbraucher, aber auch Unternehmen aus der Lebensmittelbranche ihre Besorgnis über eine schleichende Ausbreitung gentechnisch veränderter Organismen in unserem Land artikulieren.

Zwar wurden nach Angaben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Jahr 2006 in Deutschland auf lediglich 947 Hektar landwirtschaftlicher Fläche gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut. Doch ist es ein erklärtes Ziel der Bundesregierung, die Forschung im Bereich der Pflanzenbiotechnologie voranzutreiben und die Akzeptanz des Anbaus von gentechnisch veränderten Nutzpflanzen zu fördern. Sie sieht in der Agro-Gentechnik interessante Perspektiven in den Bereichen Lebensmittelerzeugung, Bio-Energie und pharmakologischen Produkten.

Diese Haltung steht in krassem Gegensatz zur Einstellung der Verbraucher in unserem Land: weit über 70% aller Konsumenten lehnt den Kauf von Nahrungsmitteln mit gentechnisch veränderten Zutaten ab. In anderen europäischen Ländern ist die Abneigung gegen genmanipulierte Lebensmittel ähnlich hoch. Und

selbst in den USA – einem Land mit traditionell hoher Akzeptanz der Agro-Gentechnik – wächst die Zahl der Gegner gentechnisch veränderter Produkte in den letzten Jahren kontinuierlich.

Vor diesem Hintergrund gefährdet ein schleichender Einzug der Gentechnik auf unseren Äckern und Feldern nicht nur die Existenz der überwiegenden Mehrheit der landwirtschaftlichen Betriebe, die – in Übereinstimmung mit den Wünschen der Verbraucher – auch künftig auf den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen verzichten wollen. In ähnlich hohem Maße betroffen ist fast die gesamte Lebensmittelbranche in unserem Land, die existentiell auf eine gentechnikfreie Rohstoffbasis angewiesen ist, will sie nicht die Akzeptanz ihrer Produkte beim Konsumenten aufs Spiel setzen.

Unabhängig von allen bisher nur wenig erforschten gesundheitlichen Risiken hätte eine Ausbreitung der Agro-Gentechnik vor allem weitreichende wirtschaftliche Folgen: Allein 150000 Arbeitsplätze in der stark wachsenden Bio-Branche wären akut gefährdet, und auch im Bereich des konventionellen Lebensmitteleinzelhandels wächst die Sorge vor den Auswirkungen der Agro-Gentechnik auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung. Nicht zuletzt deshalb haben sich selbst große Konzerne wie etwa Edeka oder REWE über Selbstverpflichtungen klar gegen die „Grüne Gentechnik“ ausgesprochen.

Aus Sicht von UnternehmensGrün sind bei der gesetzlichen Regelung des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen zwei grundlegende Forderungen unverzichtbar:

1. Der Gesetzgeber muss garantieren, dass auch künftig uneingeschränkt gentechnikfreier Pflanzenanbau in Deutschland betrieben werden kann und die Vermischung von gentechnikfreien und gentechnisch veränderten Agrarrohstoffen – wie jüngst bei Reis geschehen - weitestgehend ausgeschlossen wird. Der gentechnikfreie Anbau darf auch dadurch nicht belastet oder erschwert werden, dass ihm zusätzliche gentechnikbedingte Kontroll- oder Zertifizierungskosten aufgebürdet werden.
2. Das Transparenzgebot hat für alle Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung wie auch der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die aus gentechnisch veränderten Rohstoffen hergestellt wurden, oberste Priorität. Ohne diese Transparenz auf allen Ebenen bleibt die Wahlfreiheit zwischen gentechnisch veränderten und konventionellen oder ökologischen Lebensmitteln Illusion. Landwirte, Lebensmittelverarbeiter – vor allem aber auch die Verbraucher - haben ein Recht auf möglichst umfassende und unbürokratische Information, wenn sie mit gentechnisch manipulierten Produkten in Berührung kommen. Die entsprechenden Informations- und Kennzeichnungspflichten sind gesetzlich abzusichern.

Der aktuell von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf für ein neues Gentechnikgesetz wird diesen Forderungen nur unzureichend gerecht. Weder die Informationspflichten –

zumindest auf Erzeugerebene – noch der Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft werden umfassend und mit der erforderlichen Konsequenz geregelt.

UnternehmensGrün, der Bundesverband der Grünen Wirtschaft, fordert deshalb, den Gesetzentwurf zumindest in den folgenden Bereichen zu verändern und zu präzisieren:

1. Die Abstände zwischen Flächen, auf denen gentechnisch veränderter Mais angebaut wird und ökologisch oder konventionell bewirtschafteten Feldern müssen so bemessen sein, dass gentechnische Verunreinigungen so gut wie auszuschließen sind. Der Sicherheitsabstand zwischen Feldern mit Gentech-Mais und Flächen mit ökologisch angebautem Mais wird zwar auf 300 Meter festgelegt, bei konventionellem Anbau soll er jedoch lediglich 150 Meter betragen. Es ist völlig unverständlich, weshalb die Gefahr einer Kontaminierung im konventionellen Landbau geringer sein soll als beim ökologischen Anbau. Ein solch geringer Abstandswert öffnet dauerhaften Verunreinigungen von gentechnikfrei angebauten Kulturen Tür und Tor. Außerdem beeinflusst eine solche Festlegung auch die noch zu treffenden Entscheidungen über die Sicherheitsabstände bei anderen Pflanzenarten.
2. Der Schwellenwert von 0,9% für die „Gentechnikfreiheit“ eines Lebens- oder Futtermittels ist völlig unzureichend. Sowohl auf EU- wie auch auf Bundesebene ist ein Kennzeichnungsgrenzwert für alle Produkte in Höhe von 0,1% anzustreben. Die auch von Politikern immer wieder betonte Wahlfreiheit von Erzeugern, Herstellern und Verbrauchern ist nicht mehr

gewährleistet, wenn von vorne herein eine „Verunreinigung“ gentechnikfreier Lebensmittel von bis zu 0,9% toleriert oder im schlimmsten Fall sogar kalkuliert wird. Die bereits heute verfügbaren Analysemethoden – die im übrigen ständig weiterentwickelt werden – lassen die Messung auch weit geringerer gentechnischer Verunreinigungen in einem Produkt zu. Deshalb ist auch bei uns eine Regelung ähnlich wie in Österreich anzustreben, wonach bei Erstuntersuchungen keine technisch nachweisbare Verunreinigung vorliegen und in den nachfolgenden Saatgutverkehrskontrollen eine etwaige Kontamination maximal 0,1% betragen darf. Jeder höhere Schwellenwert würde andernfalls dazu motivieren, Vermischungen mit gentechnisch veränderten Organismen zu tolerieren.

Analog zur Kennzeichnungsschwelle ist auch der Haftungsgrenzwert festzusetzen: Landwirte, deren Ernten zu mehr als 0,1% gentechnisch verunreinigt sind, sollten ebenso Anspruch auf Entschädigung haben wie Verarbeiter und Händler, deren Produkte jenseits dieses Schwellenwerts gentechnisch kontaminiert sind. Bei der gesamtschuldnerischen Haftung darf es dabei zu keiner Umkehr der Beweislast kommen.

Berlin, den 01. September 2007

*Gottfried Härle*  
*Vorstand UnternehmensGrün*